

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

44. Jahrgang

15. März 2018

Nr. 3

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2018	1
2	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in den Ortschaften Belecke und Warstein	6
3	Öffentliche Bekanntmachung Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Friedhöfen; Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine	7
4	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Allagen „Alter Teil“	8
5	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Belecke, Westerberg	10
6	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Hirschberg	12
7	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Sichtgvor, „Alter Teil“	14
8	Öffentliche Bekanntmachung Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Warstein, Bilsteinstraße	16
9	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung Jagdkataster Waldhausen	18
10	Einladung der Jagdgenossenschaft Waldhausen zur Genossenschaftsversammlung am 27.03.2018, 19:00 Uhr, Haus Pankoke, St. -Barbara-Straße 15, Waldhausen	19
11	Öffentliche Bekanntmachung Auslegung Jagdkataster Mülheim	20
12	Einladung der Jagdgenossenschaft Mülheim zur Jagdgenossenschaftsversammlung am 28.03.2018, 19:00 Uhr, Gasthof "Bauernstübchen" Mülheim	21
13	Einladung der Jagdgenossenschaft Allagen -Südlich der Möhne gelegener Teil- zur Genossenschaftsversammlung am 11.04.2018, 20:00 Uhr, Pfarrheim Allagen, Kirchweg 3, Allagen	22
14	Einladung der Jagdgenossenschaft Allagen -Nördlich der Möhne gelegener Teil- zur Genossenschaftsversammlung am 18.04.2018, 20:00 Uhr, Schießraum der Schützenhalle Niederbergheim (Hasenhaus), Niederbergheim	23

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Warstein mit Beschluss vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.889.673 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	64.587.531 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	58.621.709 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.776.228 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.854.635 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.687.336 €
---	-------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.300.000 €
--	-------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	941.800 €
--	-----------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.300.000 €
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.866.000 €
--	--------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

und

die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.697.858 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 €
festgesetzt.

§ 6¹

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 730 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 460 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Aufwendungen der einzelnen Produktgruppen (Teilpläne) zu Budgets (Deckungskreise) verbunden.
2. Abweichend von Absatz 1 werden die nachstehenden Aufwendungen jeweils zu eigenen Budgets (Deckungskreise) zusammengefasst:
 - a. Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen
 - b. Abschreibungen, Wertabgänge und Wertberichtigungen
 - c. Aufwendungen für Leistungsabrechnungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung 'Betriebshof Stadt Warstein'

¹ Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Stadt Warstein eine Hebesatzsatzung erlassen hat. Der Rat der Stadt Warstein hat diese in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossen.

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

44. Jahrgang

15. März 2018

Nr. 3 / S. 3

- d. Transferaufwendungen an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung 'Betriebshof Stadt Warstein'
 - e. Aufwendungen an den Eigenbetrieb 'Stadtwerke Warstein'
 - f. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
3. Ausgenommen von der Aufnahme in Budgets nach Absatz 1 und 2 sind die Aufwendungen für die Verfügungsmittel des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher (§ 15 Gemeindehaushaltsverordnung).
4. Die Absätze 1 - 3 gelten entsprechend für Auszahlungen. Investitionsauszahlungen sind von der Aufnahme in Budgets ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um
- a. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen oder Sachanlagen im Bereich der Informationstechnik,
 - b. Auszahlungen im Zusammenhang mit Grunderwerb,
 - c. Auszahlungen für den Versorgungsfonds,
 - d. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 410 € (netto)
 - e. Auszahlungen für die Ersatzbeschaffung von Fest- und Gruppenwerten.

Für diese investiven Auszahlungen werden separate Budgets geführt.

5. Zweckgebundene Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen berechtigen ohne Rücksicht auf das Budgetergebnis zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in entsprechender Höhe.

Folgende Zweckbestimmungen werden festgelegt:

Produkt: 01 03 01 Zentrale Dienstleistungen

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4148000 Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	5412200 Beschäftigtenbetreuung
Sachkonto Finanzrechnung	zugunsten
6148000 Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	7412200 Beschäftigtenbetreuung

Produkt: 06 02 01 Tageseinrichtungen für Kinder

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4147000 u. 4148000 Zuschüsse lfd. Zwecke priv. Unternehmen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	5431900 Anschaffungen von Geräten u. Ausrüstungsgegenständen unter 71,40 €
Sachkonto Finanzrechnung	zugunsten
6147000 u. 6148000 Zuschüsse lfd. Zwecke priv. Unternehmen und Zuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	7832000, 7832100 und 7831000 Erwerb bewegliches Vermögen unter 410 € netto und Erwerb bewegliches Vermögen über 410 € netto
6817000 und 6818000 Investitionszuschüsse priv. Unternehmen und Investitionszuschüsse lfd. Zwecke übrige Bereiche	s.o.

Produkt: 16 01 01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Sachkonto Ergebnisrechnung	zugunsten
4013000 Gewerbesteuer	5341000 Gewerbesteuerumlage 5342000 Fonds Deutsche Einheit
Sachkonto Finanzrechnung	zugunsten
6013000 Gewerbesteuer	7341000 Gewerbesteuerumlage 7342000 Fonds Deutsche Einheit

Gesamter Produktplan

Kontengruppe Ergebnisrechnung	zugunsten
48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

§ 9

1. Über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO entscheidet der Kämmerer - im Übrigen der Rat der Stadt Warstein.

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen des Ergebnisplanes bzw. Auszahlungen des Finanzplanes, über deren Leistung der Kämmerer entscheiden kann, werden angesehen:

- a. Aufwendungen und Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufend sind, die auf gesetzlicher oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehender vertraglicher Verpflichtungen beruhen in uneingeschränkter Höhe,
 - b. Aufwendungen, die keine Auszahlungen zur Folge haben, bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 - c. Aufwendungen und Auszahlungen, die zur Verwendung von zweckbestimmten Einzahlungen und Erträgen erforderlich sind,
 - d. alle anderen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.
2. Die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen obliegt dem Kämmerer bis zu einer Höhe von 50.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 1. März 2018 erteilt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist von der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Verfügung vom 1. März 2018 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ab dieser Bekanntmachung bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Warstein, Sachgebiet Finanzen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Außerdem ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter der Adresse www.warstein.de verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 6. März 2018

In Vertretung:

gez. Unterschrift

(R e d d e r)

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Warstein über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

aus Anlass von besonderen Ereignissen
in den Ortschaften Belecke und Warstein

vom 05.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV.NRW.S.208), wird für die Stadt Warstein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Ortschaft Belecke am Sonntag den 18.03.2018 sowie in der Ortschaft Warstein am Sonntag den 06.05.2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der genannten zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Warstein in Kraft.

Warstein, den 08.03.2018

Stadt Warstein
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Unterschrift

Dr. S c h ö n e
- Bürgermeister -

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Verkehrssicherungspflicht auf den städtischen Friedhöfen;
Überprüfung der Standsicherheit der Grabsteine**

Die Stadt Warstein ist verpflichtet, jährlich nach Ablauf der winterlichen Frostperiode die Standsicherheit der Grabsteine zu kontrollieren.

Es ist beabsichtigt, diese Kontrolle **ab 02.04.2018** durchzuführen.

Diese Absicht wird hiermit allen Nutzungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass nach § 23 (1) der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung –FrhS-) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 der jeweilige Nutzungsberechtigte einer Grabstätte verpflichtet ist, die Grabmale dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten, deren Grabmale keine ausreichende Standfestigkeit mehr besitzen, erhalten entsprechende Nachricht.

Bei den Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln sind, erfolgt der Hinweis durch öffentliche Bekanntmachung.

Ferner wird an gut sichtbarer Stelle des Grabmals ein Hinweisaufkleber angebracht.

Warstein, den 27.02.2018

gez. Unterschrift

(Schöne)
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Allagen „Alter Teil“

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 1, Reihe 12, Grab-Nr. 011-014

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2018** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2018** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

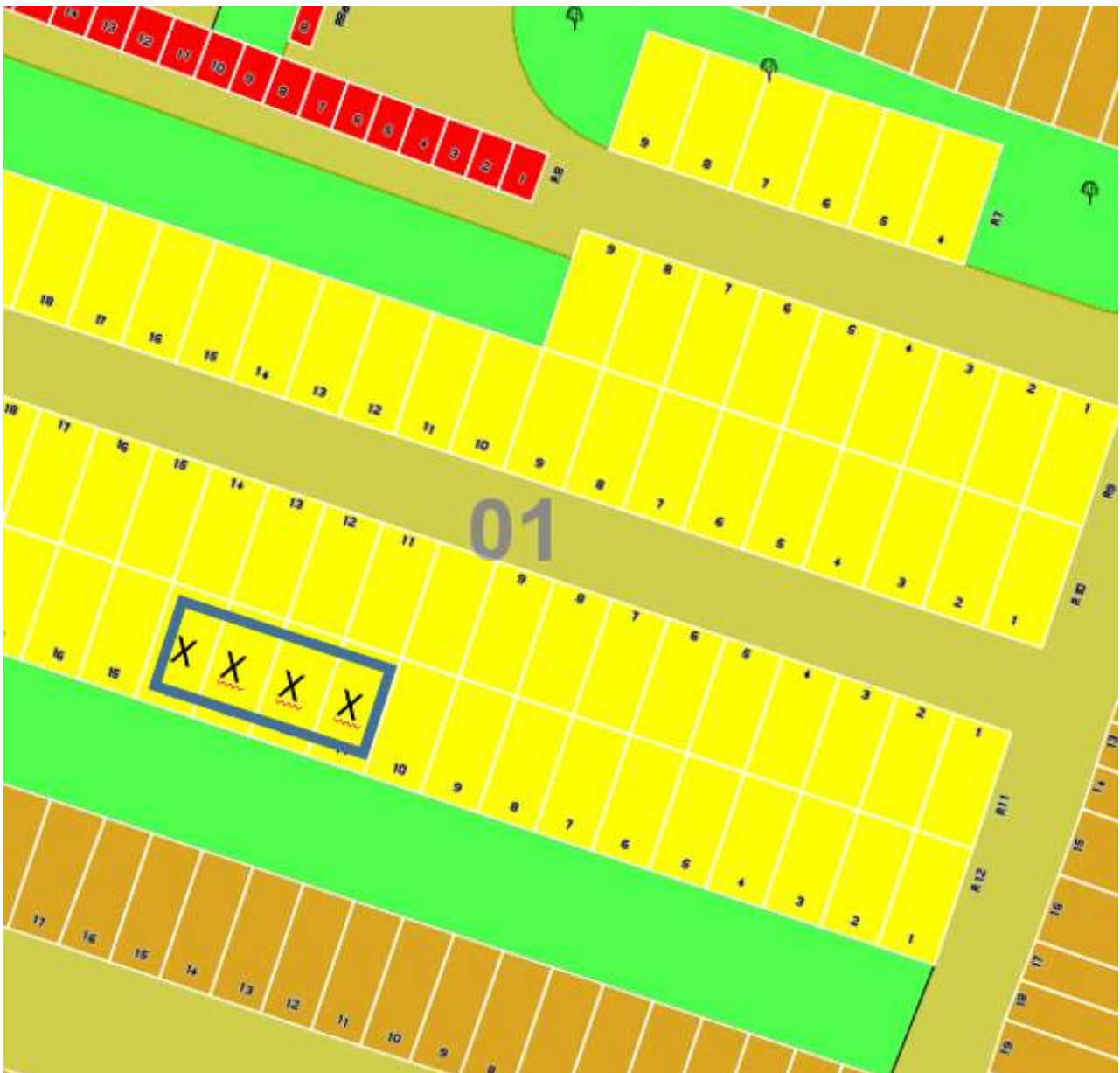
Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 28.02.2018

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Beleck, Westerberg

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 2,	Reihe 6,	Gab-Nr. 016,
des Grabfeldes 2,	Reihe 7,	Gab-Nr. 016,
des Grabfeldes 2,	Reihe 9,	Gab-Nr. 015 - 016

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2018** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2018** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 27. Februar 2018

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Hirschberg

Das Nutzungsrecht an den Reihengräbern

des Grabfeldes 7, Reihe 17, Grab-Nr. 010 - 013
des Grabfeldes 7, Reihe 26, Grab-Nr. 005 - 008

ist erloschen. Die betroffenen Gräber sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2018** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2018** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

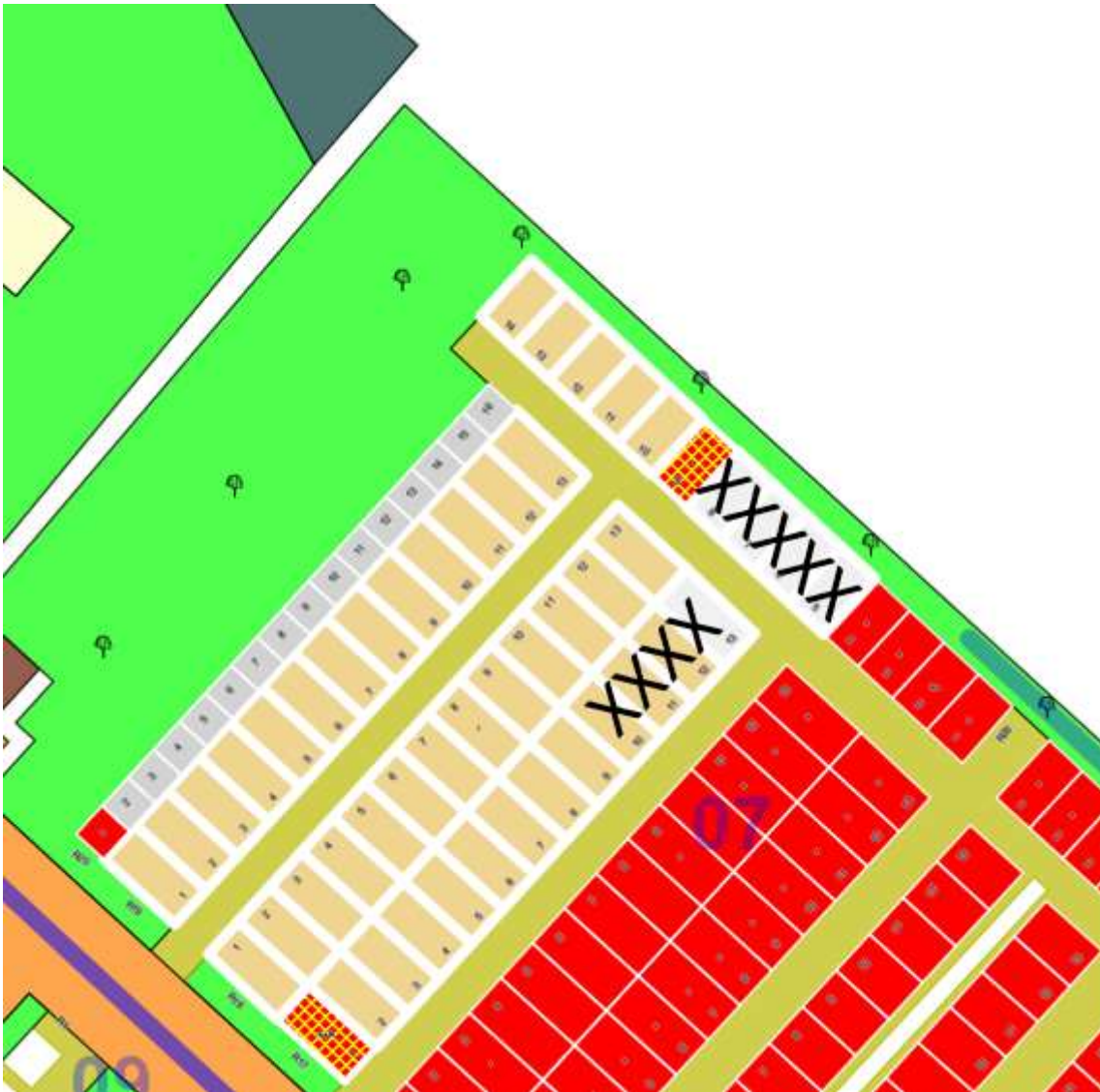
Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 27.02.2018

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Sichtigvor, „Alter Teil“

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 3, Reihe 10, Grab-Nr. 010-013

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2018** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2018** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 27.02.2018

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Warstein, Bilsteinstraße

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 3,	Reihe 21,	Grab-Nr. 011 - 013
des Grabfeldes 3,	Reihe 22,	Grab-Nr. 013 - 014
des Grabfeldes 3,	Reihe 41,	Grab-Nr. 011 - 014

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 14.07.2017 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.08.2018** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.07.2018** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 27.02.2018

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

Anlage

Warstein, Bilsteinstraße, Feld 3



Warstein, Bilsteinstraße, Feld 13



Jagdgenossenschaft Waldhausen

Warstein-Waldhausen, den 09.03.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung Jagdkataster

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Waldhausen liegt in der Zeit von

Montag, dem 26.03.2018 bis Mittwoch, dem 28.03.2018

bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein- Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Während der Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder auch schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden. Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Waldhausen

- Der Jagdvorstand -
Heinz Kramer
(Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Waldhausen

Warstein-Waldhausen, den 09.03.2018

Einladung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldhausen findet am

Dienstag, dem 27. März 2018 um 19.00 Uhr
im Hause H. Pankoke, St. Barbara-Str. 15, Warstein - Waldhausen

statt.

~~Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen.~~ Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung vom 10. März 2017
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers
5. Beschlussfassung über die Verteilung des Jagdgeldes 2018/2019
6. Wahlen der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden wieder zum Imbiss ein. Dieser wird bereits um 19:00 Uhr gereicht. Um pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Jagdgenossenschaft Waldhausen
- Der Jagdvorstand -
Heinrich Kramer
(Vorsitzender)

PS.: Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 26.03. bis zum 28.03.2018 bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein-Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Jagdgenossenschaft Mülheim

Warstein-Mülheim, den 09.03.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegung Jagdkataster

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Mülheim liegt in der Zeit von

Montag, dem 26.03.2018 bis Mittwoch, dem 28.03.2018

bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein- Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Während der Auslegungsfrist können Einsprüche mündlich oder auch schriftlich gegen die Eintragungen im Jagdkataster erhoben werden. Einsprüche, die nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

Jagdgenossenschaft Mülheim
- Der Jagdvorstand -

Franz-Josef Wirth

(Vorsitzender)

Jagdgenossenschaft Mülheim

Warstein-Mülheim, den 09.03.2018

Einladung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Mülheim findet am

**Mittwoch, dem 28. März 2018 um 19.00 Uhr
im Gasthof „Bauernstübchen“, Warstein - Mülheim,**

statt.

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Verlesen des Protokolls der letzten Versammlung vom 08. März 2017
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassensführers
5. Beschlußfassung über die Verteilung des Jagdgeldes 2018/2019
6. Jagdpachtangelegenheiten (Neuverpachtung)
7. Wahlen der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein.

Jagdgenossenschaft Mülheim
- Der Jagdvorstand -
Franz-Josef Wirth
(Vorsitzender)

PS.: Das Jagdkataster liegt in der Zeit vom 26.03. bis zum 28.03.2018 bei Herrn Paul Kühle, Ordensritterweg 30, 59581 Warstein-Sichtigvor, für die Grundstückseigentümer aus. Einsichtnahme nur nach telefonischer Rücksprache unter Telefon-Nr. 02925/ 3220.

Jagdgenossenschaft Allagen -Südlich der Möhne gelegener Teil-

Warstein-Allagen
März 2018

Einladung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Allagen
- Südlich der Möhne gelegener Teil - findet am

Mittwoch, den 11. April 2018, um 20⁰⁰ Uhr,

im Pfarrheim Allagen, Kirchweg 3
59581 Warstein-Allagen

statt.

Zu dieser Versammlung werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Protokoll der Versammlung vom 17. März 2017
3. Kassenbericht 2017
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2018
6. Beschlußfassung über die Höhe des Jagdgeldes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Abendessen ein.

Das Jagdkataster liegt vom 26.03. bis 31.03.2018 bei **Christian Dülberg, Bergstr. 23, 59581 Warstein-Sichtigvor, nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 02925-97 69 108**, zur Einsichtnahme aus. Bei einem eventuellen Einspruch ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Franz Willi Reinold

Jagdgenossenschaft Allagen -Nördlich der Möhne gelegener Teil-

Warstein-Allagen
im März 2018

E i n l a d u n g

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Allagen
- Nördlich der Möhne gelegener Teil - findet am

**Mittwoch, den 18. April 2018, um 20⁰⁰ Uhr, im
Schießraum der Schützenhalle Niederbergheim (Hasenhaus), Bengolweg 51,
59581 Warstein-Niederbergheim**

statt.

Zu dieser Versammlung werden alle Jagdgenossen herzlich eingeladen. Jagdgenossen können sich vertreten lassen, doch muss die Vollmacht in der Versammlung vorgelegt werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Protokoll der Versammlung vom 23.03.2017
3. Kassenbericht 2017
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplans 2018
6. Beschlußfassung über die Höhe des Jagdgeldes
7. Wahl eines Kassenprüfers
8. Verschiedenes

Die Jagdpächter laden zum Imbiss ein.

Das Jagdkataster liegt vom 02.04. bis 07.04.2018 bei **Christian Dülberg, Bergstr. 23, 59581 Warstein-Sichtigvor, nach telefonischer Vereinbarung Tel.-Nr. 02925-97 69 108**, zur Einsichtnahme aus. Bei einem eventuellen Einspruch ist ein entsprechender Nachweis notwendig.

Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Franz-Willi Reinold